

Kanalordnung der Marktgemeinde Hard

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat mit beschluss vom 29.06.1989 auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/89, sowie des § 14 Abs 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 445/1972, verordnet:

1. Abschnitt

ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich dieser Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 SAMMELKANÄLE

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.
2. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
3. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

1. Soweit nach § 4 Abs 2-7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.

2. Einrichtungen wie Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse u.a. entheben nicht von der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen.
3. Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.
4. Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4 AUSFÜHRUNG DER ANSCHLUSSKANÄLE

1. Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
2. Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
3. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.
5. Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Hauseigentümer selbst zu schützen
6. Zur Beseitigung von Abwässern, die unter dem Rückstauspiegel der öffentlichen Kanalisationsanlage liegen, sind Rückstausicherungen anzubringen.
7. Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung einzubauen. Die Druckleitung solcher Pumpanlagen ist über dem Rückstauspiegel zu führen.

§ 5 BESCHAFFENHEIT UND ZEITLICHER ANFALL DER ABWÄSSER

1. Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

2. Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Weiters sind Abwässer des betreffenden Verursachers vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln, wenn der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung nicht erfüllt.
3. Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
4. In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - c) Säuren, Laugen, Öle, Fette und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
 - e) Abwässer mit mehr als 35°Celsius.

§ 6 AUFLASSUNG VON BESTEHENDEN ANLAGEN

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern und bestehenden Jauchekästen (Sammelanlagen) sind aufzulassen, wenn die Einleitung der Abwässer in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal gemäß § 3 Abs. 3 bewilligt bzw. vorgeschrieben wurde.

§ 7 ERHALTUNG UND WARTUNG VON ANLAGEN

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Strasse, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Strasse liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 8 ANZEIGEPFLICHT

1. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
 - a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs.4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;
 - d) wenn beabsichtigt ist, den Kanal umzubauen oder stillzulegen.

2. Die Kanalbenutzer sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke zu gestatten.

2. +3. Abschnitt (KANALISATIONSBEITRÄGE + KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN)

Seit 01.01.2007 gelten die Bestimmungen der neuen Kanalgebührenordnung.

4. Abschnitt

§ 20 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Kanalordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bürgermeister